

auftragten Meistern, Arbeitskollektiven oder „Paten“ müssen die festgelegten Bewährungspflichten bekannt sein. Wichtig für den Bewährungsprozeß ist das koordinierte Zusammenwirken zwischen Betriebsleiter, Kaderabteilung, Arbeitskollektiv, Schöffenkollektiv und Gericht. In der Regel treffen die Gerichte in den Betrieben eine vorbehaltlose Bereitschaft der Leiter und Kollektive an, den Erziehungsprozeß des auf Bewährung Verurteilten zu unterstützen.

Nach wie vor gelingt es aber nur in relativ wenigen Verfahren, den Erziehungsprozeß und die Kontrolle seines Verlaufs durch *gesellschaftliche Kräfte des Wohnbereichs* abzusichern, obwohl das vor allem bei Jugendlichen oft erforderlich ist. Effektive Möglichkeiten sind dann gegeben, wenn dafür vom Anfang des Verfahrens an die Voraussetzungen geschaffen werden und gesellschaftliche Kräfte des Wohnbereichs im Verfahren mitwirken. Erfahrungen einiger Gerichte im Bezirk Halle zeigen, daß z. B. die Berichterstattungspflicht gegenüber den Leitungen von Hausgemeinschaften eine wirksame Methode sein kann. Hier müssen aber noch weitere Erfahrungen gesammelt und ausgewertet werden, insbesondere darüber, bei welchen Verurteilten dies geeignet ist.

Hervorzuheben ist die Methode des Kreisgerichts Löbau im Bezirk Dresden, das bei den unter Kontrolle gehaltenen Bewährungsverurteilungen außer einer abschließenden Einschätzung des Verurteilten durch das Arbeitskollektiv auch eine Einschätzung zu seinem Freizeitverhalten von den in den Wohngebieten gebildeten Aktivs oder auch von der Kommission „Ordnung und Sicherheit“ der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde bezieht. Zur Vorbereitung auf diese Aufgabe erhalten diese Gremien grundsätzlich in jedem Strafverfahren eine Terminmitteilung und eine Nachricht über den Ausgang des Verfahrens. Sie werden auch in der Weise in den Bewährungsprozeß einbezogen, daß von ihnen Kontrollberichte oder Informationen über das Bewährungsverhalten des Verurteilten entgegengenommen werden. Die Erfahrungen zeigen, daß Mitglieder dieser Aktivs und Kommissionen immer öfter von der Möglichkeit Gebrauch machen, an der Hauptverhandlung teilzunehmen.

Zunehmend werden die *Schöffen* bei der Kontrolle der Verwirklichung der Bewährungsverurteilung eingesetzt. Bei einigen Kreisgerichten erhalten die gerade im Einsatz befindlichen Schöffen den Auftrag, in Betrieben Kontrollgespräche zu führen. Die auf diese Weise erlangten Feststellungen sind für das Gericht Veranlassung, weitere Maßnahmen (z. B. nach § 35 Abs. 5 StGB) festzulegen bzw. den weiteren Verlauf der Kontrolle zu bestimmen. Diese Methode wird vor allem dann genutzt, wenn in den betreffenden Betrieben keine Schöffen tätig sind. Andernfalls werden die Schöffen des Betriebes oder der Schöffenkollektivvorsitzende unabhängig von der an den Betrieb gerichteten Mitteilung vom Kreisgericht schriftlich über die gerichtliche Entscheidung (insbesondere über die Bewährungspflichten) informiert. In vielen Fällen benennen die Schöffenkollektive auch „Betreuer“ für den Verurteilten. Die Kreisgerichte der Stadt Dresden haben dazu Aufstellungen über die in ihrem Stadtbezirk tätigen Schöffenkollektive untereinander ausgetauscht.

Diese Art der Mitwirkung der Schöffen bei der Verwirklichung der Bewährungsverurteilung bzw. Strafaussetzung auf Bewährung hat sich in der Praxis als wirksam erwiesen. Sie muß aber noch weiter ausgebaut und qualifiziert werden. Daneben erscheint es uns notwendig, noch stärker auf die aktivere Beteiligung der Kollektivvertreter, der gesellschaftlichen Ankläger und der gesellschaftlichen Verteidiger am Erziehungsprozeß zu orientieren.

Reaktion der Gerichte auf die Nichterfüllung von Bewährungspflichten

Erhalten die Gerichte Mitteilungen über Disziplinschwierigkeiten der Verurteilten und über die Nichterfüllung von

Bewährungspflichten, reagieren sie in der Regel umgehend. Das Kreisgericht bestellt den Verurteilten dann zu einer Aussprache, an der auch Schöffen und Vertreter des Arbeitskollektivs (bei Jugendlichen die Erziehungsberechtigten und der Lehrmeister oder bei einer Einzelbürgerschaft der Bürge) teilnehmen. Es gibt dazu ausführliche Protokolle oder Aktenvermerke, aber z. T. auch noch wenig aussagekräftige Aktennotizen. Wie bei den Einschätzungen, die im Rahmen einer Bewährungskontrolle beigezogen werden, muß auch in den Vermerken über die Aussprachen noch deutlicher als bisher kenntlich gemacht werden, welche Anstrengungen die gesellschaftlichen Kräfte bei der Unterstützung des Erziehungsprozesses bereits unternommen haben, um die Erfüllung der Bewährungspflichten durch den Verurteilten zu gewährleisten.

Grundsätzlich wird bei größeren Disziplinverstößen im Ergebnis der Aussprache eine Verwarnung gemäß § 35 Abs. 5 StGB ausgesprochen.¹⁰ Da die Betriebe vor allem bei Verletzungen der Arbeitsdisziplin bereits mehrfach Aussprachen mit dem Verurteilten geführt oder disziplinarische Maßnahmen angewendet haben, wird in der Information über die Verletzung der Bewährungspflichten gefordert, den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe anzuordnen.

Gründe für den Widerruf der Bewährungszeit waren:

- Verletzung von Arbeitspflichten (meist verursacht durch übermäßigen Alkoholgenuß),
- erneute Straffälligkeit,
- Nichterfüllung der Wiedergutmachungsverpflichtung.

Wir haben die Rechtsmittelverfahren, die 1977 auf

Grund von Beschwerden gegen die bei der Verwirklichung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit getroffenen gerichtlichen Entscheidungen (§35 StPO) durchgeführt wurden, im Rahmen der eingangs erwähnten Untersuchungen ausgewertet. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, die Gerichte auf eine differenzierte Anwendung der bei Pflichtverletzungen im Bewährungsprozeß zulässigen Sanktionen zu orientieren. So ist z. B. bei der Anordnung des Vollzugs der angedrohten Strafe zu beachten, daß § 35 Abs. 4 StGB eine „Kann-Bestimmung“ ist. Verstöße gegen Bewährungspflichten müssen nicht in jedem Fall den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe nach sich ziehen.

Das Gericht muß bei seiner Entscheidung über den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe die Einwände des Verurteilten prüfen und an die Beweisführung die gleichen Maßstäbe stellen wie in der Hauptverhandlung, zumal für die Widerrufsverhandlung dieselben prozessualen Bestimmungen zu beachten sind wie im erstinstanzlichen Verfahren.

Erzieherisch sehr wirksam sind Widerrufsverhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit in den Betrieben, in denen mehrere Bewährungsverurteilte arbeiten. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

1 Vgl. H. Duft/H. Weber, „Höhere Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung“, NJ 1975, Heft 2, S. 34.

2 vgl. H. Duft, „Zum Verhältnis von strafrechtlicher und materieller Verantwortlichkeit“, NJ 1977, Heft 16, S. 550 ff. (5511).

3 Vgl. H. Weber, „Gesellschaftliche Erziehung von Strafrechtsverletzern durch Arbeitskollektive“, NJ 1976, Heft 9, S. 251.

4 Vgl. H. Wolf, „Die Bürgschaft der KoUektive der Werkstätigen über Strafrechtsverletzer“, NJ 1976, Heft 12, S. 357.

5 Vgl. H. Willamowski, „Zur Bestimmung der Zeitpunkte für die Wiedergutmachung des Schadens und die Berichterstattung durch den auf Bewährung Verurteilten“, NJ 1975, Heft 19, S. 575; D. Claus/K. Sobotta, „Erzieherisch wirksame Berichterstattung auf Bewährung Verurteilter“, NJ 1976, Heft 21, S. 651.

6 Vgl. H. Willamowski, a. a. O.; Fragen und Antworten in NJ 1978, Heft 2, S. 85.

7 Zum rechtspolitischen Ziel dieser Verpflichtung und zur Differenzierung der Dauer vgl. H. Duft, „Zum Ausspruch der Verpflichtung zu gemeinnütziger unbezahlter Freizeitarbeit“, NJ 1976, Heft 15, S. 447.

8 Vgl. H. Willamowski, „Verwirklichung der Verpflichtung zu gemeinnütziger unbezahlter Freizeitarbeit“, NJ 1976, Heft 16, S. 482.

9 Zur Arbeit mit Kontrollkarten vgl. R. Stranowsky, „Rationelle Arbeitsweise bei Kontrollen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung“, NJ 1976, Heft 3, S. 82.

10 Zu den möglichen Sanktionen bei Pflichtverletzungen in der Bewährungszeit und zu ihrer differenzierten Anwendung vgl. H. Weber/H. Willamowski/A. Zoch, „Höhere Anforderungen an die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, NJ 1975, Heft 23, S. 677 ff. (680).